



Zwergerlgruppenordnung

Stand: Juli 2022

1 Einführung

- 1.1 Die Zwergerlgruppe wird durch den Verein "Naturkindergarten Bogenhausen e.V." betrieben. Der Verein inklusive seiner für diese Zwergerlgruppe zuständigen Organe wird in dieser Ordnung als "Träger" bezeichnet.
- 1.2 Diese Zwergerlordnung regelt die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in der Zwergerlgruppe sowie die Beendigung des Besuchs.
- 1.3 Die Zwergerlgruppe ist spielzeugfrei. Näheres beschreibt und regelt das pädagogische Zwergerlgruppenkonzept.
- 1.4 Die Rechte und Pflichten aus der notwendigen Mitgliedschaft werden durch die Satzung des Vereins geregelt.
- 1.5 Die Gebühren für die Zwergerlgruppe sowie für die Vereinsmitgliedschaft sind in der Gebührenordnung des Vereins festgelegt.

2 Öffnungszeiten

- 2.1 Das Zwergerlgruppenjahr beginnt jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres (Ende der bayerischen Sommerferien, in der Regel Anfang September) und endet mit dem Ende des Schuljahres (Beginn der bayerischen Schul-Sommerferien, in der Regel Ende Juli).
- 2.2 Die Öffnungszeiten sind:
 - Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr.
- 2.3 Die Bring- und Abholzeiten sind:
 - Bringzeit: 09.00 bis 09.15 Uhr
 - Abholzeit: 12.00 UhrNach 12.00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Zwergerl Eltern abgeben.
- 2.4 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Elternversammlung vorbehalten.
- 2.5 An den bayerischen Feiertagen ist die Zwergerlgruppe geschlossen.

Vereinsanschrift
Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

Bankverbindung
Münchner Bank e.G.
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1M01

Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Vereinsregister München
VR Nr 17902

Vorstand
Marie-Louise Gebele
Lukas Hugo
Johanna Schilleder (Finanzen)
Hellena Karlsreiter (Spielgruppenvorstand)



- 2.6 Die Zwergerlgruppe bleibt während der bayerischen Schulferien sowie zu außergewöhnlichen Schließzeiten geschlossen.
Die genauen Termine der Ferien werden zu Beginn eines Zwergerlgruppenjahres bekanntgegeben.
- Änderungen der Schließzeiten legt der Vorstand in Absprache mit den BetreuerInnen und der Elternversammlung fest.
- 2.7 Außergewöhnliche Schließungen können sich für die Einrichtung ausfolgenden Anlässen ergeben:
- Behördliche Anordnungen
 - Verpflichtung zu Fortbildung
 - Fachkräftemangel
 - Betrieblicher Mangel
 - Krankheit
 - Wetterbedingte Umstände (z.B. Sturm)
- 2.8 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Betreuer(s)/-in wird bei Bedarf ein Elternteil (Elternmitgehdiens) oder vorzugsweise Aushilfe (FÖJ Kindergarten) anstelle des/der Betreuer(s)/-in eingesetzt.
- 2.9 Die Personensorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung baldmöglichst nach dem Bekanntwerden unterrichtet.
- 2.10 Zur Vermeidung der Gefahren für die Kinder und die BetreuerInnen durch herabfallende Äste oder kompletter Baumbruch wird laut Trägererklärung gegenüber der Lokalbaukommission München bei aufkommendem Sturm der Bereich der Bauwagen nicht genutzt. Insbesondere dienen die Bauwagen nicht als Schutzraum. Bei aufkommendem Sturm wird der Wald-/Naturbereich, in dem die Zwergerlgruppe unterwegs ist oder sich aufhält, verlassen.

3 Anmeldung

- 3.1 Über Anträge auf Annahme in die Zwergerlgruppe (Voranmeldung) wird im Regelfall bis zum 15. Mai eines jeden Jahres entschieden.
- 3.2 Die Voranmeldung soll möglichst jeweils für das komplette Zwergerljahr erfolgen.
- 3.3 Bei freien Plätzen erfolgt die Aufnahme auch unterjährig.
- 3.4 Nicht aufgenommene Kinder können für ein Zwergerljahr in eine Warteliste eingetragen werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.



4 Aufnahme

- 4.1 Die Kinder sollen zu Beginn des Zwirgerjahres nicht jünger als 1 3/4 Jahre und nicht älter als 3 Jahre sein. Es sollen nur Kinder mit Wohnsitz in München aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- 4.2 Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Diese orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:
- Ist/war schon ein Geschwisterkind im Naturkindergarten?
 - Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im Geschlechterverhältnis?
 - Kommt das Kind aus der Naturspielgruppe?
 - Wohnt die Familie im Großraum Bogenhausen?
 - Sind die Eltern aktiv und regelmäßig im Trägerverein tätig?
- 4.3 Während einer Probezeit von 3 Monaten räumt sich der Naturkindergarten Bogenhausen das Recht zur außerordentlichen Kündigung ein (z.B. aus besonderen pädagogischen Gründen) mit einer Frist von 4 Wochen.
- 4.4 Eine regelmäßige Teilnahme an der offenen Naturspielgruppe vor Eintritt in die Zwirgergruppe ist für alle Beteiligten von Vorteil und aus pädagogischen Gründen erwünscht.
- 4.5 Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen den BetreuerInnen und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, damit bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten gesichert ist.

5 Kautio

- 5.1 Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Kautio fällig.
- 5.2 Die Kautio wird bei Austritt aus der Zwirgergruppe unverzinst zurückerstattet.
- 5.3 Der Verein behält sich vor, die Kautio einzubehalten, um Einkunftsverluste auszugleichen, soweit der freigewordene Platz nicht mit Austritt des Kindes umgehend durch ein anderes Kind in adäquatem Alter ersetzt werden kann. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- Bei vorzeitiger Kündigung innerhalb eines Zwirgergruppenjahres oder
 - Bei Abmeldung vor dem Beginn des ersten Zwirgergruppenjahres.



6 Gebühren

- 6.1 Für den Besuch der Zwergerlgruppe werden Gebühren erhoben. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- 6.2 Die Gebühren dienen der anteiligen Deckung der Betriebskosten der Zwergerlgruppe.
- 6.3 Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
- 6.4 Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Für die Beiträge ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- 6.5 Bei Kündigung sind die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig (siehe 14.1).
- 6.6 Bei Wegzug aus dem Stadtgebiet München sind die durch die Stadt München nicht bezuschussten Kosten von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- 6.7 Die Höhe der Zwergerlgruppengebühr, der Kautions sowie anderer Gebühren regelt die Gebührenordnung des Vereins "Naturkindergarten Bogenhausen e.V."

7 Regelmäßiger Besuch

- 7.1 Der Naturkindergarten Bogenhausen kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Zwergerlgruppe regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 7.2 Nimmt das Kind nicht an der Zwergerlgruppe teil, müssen die BetreuerInnen spätestens kurz vor der Bringzeit informiert werden.

8 Verpflegung

- 8.1 Im Rahmen des Brotzeitdienstes stellen die Eltern der Zwergerlgruppe den Kindern Tee und Wasser sowie eine Brotzeit zur Verfügung. Dieser Dienst findet im wöchentlichen Wechsel statt.
- 8.2 Auf Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke wird in der Zwergerlgruppe unter anderem wegen Wespengefahr in der Regel verzichtet.

Vereinsanschrift
Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

Bankverbindung
Münchner Bank e.G.
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1M01

Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Vereinsregister München
VR Nr 17902

Vorstand
Marie-Louise Gebele
Lukas Hugo
Johanna Schilleder (Finanzen)
Hellena Karlsreiter (Spielgruppenvorstand)



- 8.3 In der Zwergerlgruppe wird kein Mittagessen zur Verfügung gestellt.
- 8.4 Für die Verpflegung werden keine Gebühren erhoben. Die Zwergerl Eltern tragen die Kosten für die Brotzeit.

9 Aufsichtspflicht

- 9.1 Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2 Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei dem/der Betreuer/-in innerhalb der Öffnungszeiten. Dem/der Betreuer/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
- 9.3 Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. vereinbarten Dritte. Dem/der Betreuer/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Abwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden. Nach 12:00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Eltern abgeben. Bei einer voraussichtlichen Verspätung haben die betroffenen Eltern ihre Verspätung vor 12:00 Uhr anzukündigen.
- 9.4 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, mit wem das Kind nach Hause gehen darf.
- 9.5 Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Diese dritten Personen müssen von den Personensorgeberechtigten im Vorfeld schriftlich auf dem diesem Zwecke dienenden Formblatt benannt werden.
- 9.6 Außerhalb der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere auf dem Weg von und zur Einrichtung.
- 9.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



10 Versicherungen

- 10.1 Die Kinder sind für alle Unfälle während des Besuchs der Zwergerlgruppe, auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Einrichtung und zurück, sowie auf Ausflügen der Zwergerlgruppe unfallversichert.
- 10.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Betreuer/-in unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 10.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder etc.
- 10.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Naturkindergarten Bogenhausen e.V..
- 10.5 Für mutwillige Sachbeschädigung haften ebenfalls die Personensorgeberechtigten.

11 Krankmeldung des Kindes

- 11.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- 11.2 Der/die Betreuer/-in ist berechtigt, kranke Kinder heimzuschicken. Die Eltern verpflichten sich, das kranke Kind unverzüglich abzuholen.
- 11.3 Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Zwergerlgruppe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt für ansteckende Krankheiten sowie nicht näher spezifizierte fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber.
- 11.4 Dem/der Betreuer/-in muss sofort über eine Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- 11.5 Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Naturkindergarten Bogenhausen nicht betreten.
- 11.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- 11.7 Medikamente werden von den Betreuungspersonen grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahme hiervon sind akute medizinische Notfälle mit unverzüglichem



Handlungsbedarf im Sinne der ersten Hilfeleistung oder mit schriftlicher ärztlicher Verordnung.

11.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Träger sowie die Betreuer über vorhandene sowie neu auftretende Allergien unverzüglich zu informieren.

12 Elternmitwirkung/Elternversammlungen

12.1 Im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Betreuer(s)/-in kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle des/der Betreuer(s)/-in eingesetzt werden (Elternmitgehdiens).

12.2 Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten von Materialien und Bauwagen notwendig.

12.3 Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten regelt der Elterndienstplan des Trägers.

12.4 Vor und während des Zwergerlgruppenjahres finden Elternversammlungen statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist für alle Eltern verbindlich.

13 Kündigung

13.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

13.2 Es ist sehr schwer, zum Zwergerlgruppenjahresende adäquaten Ersatz für ausscheidende Kinder zu finden. Auch ist eine Elterninitiative im besonderen Maße finanziell auf die Zwergerlgruppenbeiträge angewiesen. Der Beitrag wurde so berechnet, dass er sich auf 12 Monate verteilt. Um keine Lücke entstehen zu lassen, besteht daher sowohl aus pädagogischen wie auch aus finanziellen Gründen eine Kündigungssperre zum 30.06. und 31.07. eines Jahres.

13.3 Einer Kündigung zum Ende des Zwergerlgruppenjahres bedarf es nicht. Die Zwergerlgruppenverträge enden automatisch nach einem Jahr.

13.4 Wenn das Kind ein weiteres Jahr in die Zwergerlgruppe geht, wird der Vertrag entsprechend verlängert.



14 Ausschluss

14.1 Gemäß der Satzung kann der Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

14.2 Kündigungsgründe können dabei u.a. sein:

- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
- Ein Zahlungsrückstand bei der Zwergerlgruppengebühr über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung.
- Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines anberaumten Einigungsgespräches.
- Fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, sich für den Naturkindergarten Bogenhausen zu engagieren.
- Grobe Verstöße der Personensorgeberechtigten gegen die Satzung des Trägers.

14.3 Der Ausschluss wird unter Fristsetzung schriftlich angekündigt.

14.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

München, 08.07.2022

Hellena Karlsreiter

Johanna Schilleder

Lukas Hugo

Marie-Louise Gebele

Vereinsanschrift
Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Neckarstr. 33
81677 München

Bankverbindung
Münchner Bank e.G.
IBAN: DE04 7019 0000 0000 2000 93
BIC: GENODEF1M01

Naturkindergarten Bogenhausen e.V.
Vereinsregister München
VR Nr 17902

Vorstand
Marie-Louise Gebele
Lukas Hugo
Johanna Schilleder (Finanzen)
Hellena Karlsreiter (Spielgruppenvorstand)

www.naturkindergarten-bogenhausen.de

gefördert von der Stadt München und nach BayKiBiG

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar